

Entgeltordnung für die Nutzung des Marktes

Als Anlage zur Verordnung der Stadt Schwaan für den Wochenmarkt (Marktordnung) vom 09.03.2016, hat die Stadtvertretung Schwaan durch Beschluss vom 09.03.2016 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Wochenmarktfläche erhoben werden.

§ 2 Gegenstand des Entgeltes

Entgelte sind zu erheben für Zeiträume, in dem die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

§ 3 Bemessung des Entgeltes

Das Entgelt wird nach der Inanspruchnahme des Platzes bemessen. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgelttabelle in § 6 dieser Entgeltordnung.

§ 4 Entgeltpflichtiger

Wer die Standflächen des Wochenmarktes nutzt oder sich vertraglich zur Nutzung verpflichtet hat, ist zur Zahlung verpflichtet.

§ 5 Fälligkeit

Die Bezahlung des Entgeltes für Tageszuweisungen von Marktstandflächen hat nach dem Standaufbau in der Kasse der Stadt, in der Kirchenstraße 5, bis 10:00 Uhr zu erfolgen. Sofern eine vertragliche Nutzung vereinbart wurde, erfolgt eine monatliche Zahlung jeweils bis zum 10. des laufenden Monats auf das Konto der Stadt Schwaan.

§ 6 Entgeltsätze

Lfd Nr.	Art des Marktstandes	Höhe des Entgeltes pro Tag
1.	1 Tisch, Stand bis 3 m Frontlänge	10,00 €
2.	1 Tisch, Stand, Verkaufswagen bis 5 m Frontlänge	15,00 €
3.	1 Tisch, Stand, Verkaufswagen bis 10 m Frontlänge	20,00 €
4.	1 Korb ober Stiege	3,00 €
5.	Stromanschluss pauschal	8,00 €
6.	1 von der Stadt zur Verfügung gestelltes Zelt/Hütte	10,00 €

Gewerbetreibende sowie Vereine die ihren gewöhnlichen Firmensitz in der Stadt haben, zahlen die Hälfte des Entgeltes pro Tag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchgeführt sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Marktordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Entgeltordnung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Entgeltordnung vorsieht.

Schwaan, den 09.03.2016



Stadt Schwaan
Der Bürgermeister Mathias Schauer